

tember 1857, als dem Eintritte des Organisationsgesetzes, im Durchschnitt jährlich

967,060 Thlr. 8 Ngr. 4 Pf.

betragen hat.

Dieses Verhältniß hat sich von dem gedachten Zeitpunkt an nothwendig noch beträchtlich steigern müssen.

Der Geldumsatz bei den Sportelkassen der Untergerichte, der im Jahre 1854 auf

2,172,500 Thlr.

sich belaufen hat, ist im Jahre 1857 auf circa

4,000,000 Thlr.

angewachsen.

Der Betrag der gerichtlichen Depositen, der im Jahre 1855 mit

16,126,207 Thlr. 14 Ngr. 9 Pf.

zur Differ stellte, hat im Jahre 1857 die Summe von

27,030,015 Thlr. 27 Ngr. 1 Pf. incl. 10,176,930 Thlr.

Staats- und andere auf den Inhaber lautende Werthpapiere erreicht.

Hierdurch hat das bei dem Ministerium ressortirende Rechnungswesen an Ausdehnung der Natur der Sache nach beträchtlich zunehmen müssen, sowie nicht minder durch den vermehrten, einer sorgfältigen Controlirung bedürftigen Aufwand in Untersuchungs- und Bagabundensachen, über welchen später bei Betrachtung der Pos. 17 weitere Mittheilung zu machen sein wird.

In Betracht dieses Geschäftszuwachses hat man sowohl die Anstellung eines neuen 5. etatmäßigen Ministerialrathes mit einer dem Gehalte des 2., 3. und 4. gleichkommenden Besoldung an 2,000 Thlr. als der übrigen vorbenannten neuen Anstellungen und Gehaltserhöhungen für motivirt anzusehen gehabt.

Die Posten, welche dagegen

c.

in Abgang kommen sollen, und

2,000 Thlr. transitorisch für einen Rath zu Gesetzgebungsarbeiten von den bisher transitorisch bewilligten 4,000 Thlr. für 2 Räte,

1,000 " bisher als transitorisch genehmigtes Dispositionsquantum für die Gesetzgebung und zu Remunerationen für wichtige Arbeiten,

50 = persönliche Zulage für einen nunmehr in Pension gesetzten Kanzlisten,

120 = Beihilfe für Botendienste, deren oben bereits gedacht,

53 = wegfallendes Agio abgerundet,

3,223 Thlr. Sa.

Neben dem einen transitorisch verbleibenden Rathe für die Gesetzgebung sollen zu den fortdauernden legislativen Arbeiten, namentlich wegen des Civilgesetzbuchs und der Civilproceßordnung noch ferner, wie bisher, zwei Räte des Oberappellationsgerichts verwendet werden.

Auch hiergegen allenthalben hat die Deputation nichts einzuwenden, übrigens Seiten des Herrn Regierungskommissars auf Befragen die Mittheilung erhalten, daß die Vorlegung des neuredigirten Civilgesetzbuchs und der neuen Civilproceßordnung an die nächste Ständeversammlung nach dem Stande der Vorarbeiten mit Gewißheit erwartet werden dürfe.

Dem Vorstehenden zufolge empfiehlt die Deputation die zu Pos. 13 a. geforderten

36,755 Thlr. etatmäßig,  
2,200 = transitorisch,  
38,955 Thlr. in Summa

zu genehmigen.

Präsident Dr. Haase: Wünscht Jemand über die Pos. 13 a. zu sprechen?

Abg. Dr. Wahle: Ich beabsichtige nicht gegen die Position selbst zu sprechen, sondern will mir nur eine Anfrage erlauben, die gewissermaßen mit dem Gegenstande und mit der Thätigkeit des Justizministeriums in einigem Zusammenhang steht. Seit Einführung der neuen Gesetzbücher, des Strafgesetzbuchs und der Strafproceßordnung, haben sich, wie das bei größern Gesetzgebungswerken vorkommen pflegt, gegen einige darin enthaltene Bestimmungen hin und wieder einige wesentliche Bedenken in der praktischen Anwendung derselben ergeben. Es gilt dies namentlich von einzelnen Capiteln und Artikeln des Strafgesetzbuchs. Ich erwähne nur beispielsweise den Artikel 284 des Strafgesetzbuchs, welcher vom Betrug handelt, wonach gewisse grobe betrügerische Handlungen gänzlich straflos erscheinen. Dem Vernehmen nach sind dem Justizministerium diese gewichtigen Bedenken nicht unbekannt und es sind, wie verlautet, Seiten des Oberappellationsgerichts hierüber mehrfache Vorträge an dasselbe erstattet worden. Dies führt mich zu der Anfrage, ob in dieser Beziehung es die Absicht ist, im Wege der Gesetzgebung diesen Uebelständen baldige Abhilfe zu verschaffen, oder ob vielleicht Grund vorhanden ist, anzunehmen, daß in dieser Hinsicht noch weitere Erfahrungen abzuwarten sind.

Staatsminister Dr. v. Ischinsky: Was der geehrte Abgeordnete so eben erwähnte, ist richtig; es sind Zweifel in Bezug auf einige Bestimmungen des Strafgesetzbuchs und der Strafproceßordnung zur Sprache gebracht worden. Das Justizministerium hat sich jedoch nicht entschließen können, schon dem gegenwärtigen Landtage deshalb eine Vorlage zu machen; es ist vielmehr der Meinung, daß erst weitere Erfahrungen abzuwarten sind. Möglich ist es, daß in deren Folge Manches, was zeither als zweifelhaft erschienen ist, sich nicht mehr als zweifelhaft darstellen wird.

Präsident Dr. Haase: Die Deputation schlägt vor, diese Pos. 13 a mit 38,955 Thaler zu genehmigen. Abg. Fahnauer hat im Allgemeinen erklärt, daß er gegen die, im Vergleich mit der Bewilligung, die für diese Position am letzten Landtag ausgesprochen worden ist, hier vorgeschlagenen Erhöhungen stimmen werde. Ich glaube annehmen zu dürfen, daß der Abgeordnete nicht gegen jede dieser Erhöhungen zu stimmen gemeint sei, sondern nur gegen einzelne dieser Erhöhungen. Sollte ich mich hierin irren, so würde ich, um demselben gerecht zu werden, auf jede dieser Erhöhungen eine besondere Frage stellen. Um nun deshalb Gewißheit zu erlangen, so erlaube ich mir, den genannten Herrn Abgeordneten zu fragen, ob derselbe